Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 05.06.2025

1.61 Erlasse LNR 7497

Teilrevision Kommissionenreglement (KoR) in Sache "Amtsdauer der Kommissionen", Art. 1 bis (neu); Genehmigung TNR 7

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident
Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Ausgangslage
Alle vier Jahre, nach den Gemeindeneuwahlen, stellt sich das Problem der Kommissionsarbeit. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder per 31.12. endet und der Grosse Gemeinderat die Neuwahlen in die Kommissionen Ende Februar des Folgejahres vornimmt. Dies ist dem Prozess und dem damit verbundenen zeitlichen Aspekt geschuldet, welcher gegeben ist. Bis anhin wurde dieser Umstand mit überrückenden Massnahmen, wie zum Beispiel dem Aufschieben von rechtlich bindenden Beschlüssen durch die Kommissionen, erfolgreich bewältigt. Zunehmend ist dieses Vorgehen jedoch nicht mehr tragbar, da die politischen Prozesse kein Aufschieben, und sei es nur für zwei Monate, zulassen. Die Kommissionen sollen inskünftig unterbrechungsfrei funktionieren können.

Münchenbuchsee ist mit dieser Herausforderung nicht allein. Vergleiche mit anderen Parlamentsgemeinden bestätigen, dass dies dem politischen Prozess geschuldet ist, sie sich jedoch mit einer einfachen reglementarischen Grundlage bewältigen lässt: Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder wird anders geregelt als die der anderen Gemeindeorgane. So soll die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder neu bis zur Neuwahl durch den Grossen Gemeinderat dauern, was Ende Februar des den Gemeindeneuwahlen folgenden Jahres erfolgen wird. Hierzu wird das Kommissionenreglement mit folgendem Artikel ergänzt.

Die Teilrevision im Detail
Art. 1 bis (neu); Amtsdauer

1. Die Amtsdauer für Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates.
2. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder der ständigen Kommissionen bis zur Neuwahl durch den Grossen Gemeinderat im Amt.

Dies entspricht dem bewährten Vorgehen der Gemeinde Ostermundigen, welches sich unverändert in die bestehenden Prozesse der Gemeinde Münchenbuchsee übertragen lässt.

Redaktionelle Anpassung in Art. 21.1.b
Die Teilrevision wird genutzt, die fehlerhaften Verweise auf Art. 16.3 in Art. 21.1.b in Art. 17.3 umzubenennen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Botschaft zur Abstimmung vom 28.11.2010 zum OgR	S. 27*
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29. a
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		OgR	Art. 12

*Über die erstmalige Annahme und die Aufhebung des KoR beschliessen die Stimmberechtigten. Die Annahme oder Ablehnung von Änderungen obliegen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, dem Grossen Gemeinderat.

Die Inkraftsetzung per 01.08.2025 wird aus Gründen der Frist für das fakultative Referendum gewählt.

Antrag

1. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Art. 1 bis KoR (neu) und setzt diesen per 01.08.2025 in Kraft.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Art. 1 bis KoR (neu) und setzt diesen per 01.08.2025 in Kraft.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, GSStv (zum Vollzug: Publikation, Nachführen Erlasssammlung, Webseite)

Beilagen

--

Das Geschäft unterliegt gemäss Art. 29 Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee dem fakultativen Referendum.

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 14. Juli 2025, in Kraft.